

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3966. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4023. Sitzung am 15. Juli 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Italiens und Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/764)".

Resolution 1252 (1999) vom 15. Juli 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998 und 1222 (1999) vom 15. Januar 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Juli 1999 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka⁴⁶,

unter Hinweis auf die an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 18. Juni 1999⁴⁷ und des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 25. Juni 1999⁴⁸ betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zu der Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung⁴³, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über das Fortdauern der seit langem anhaltenden Verstöße beider Parteien gegen das Entmilitarisierungsregime, namentlich die ständige Präsenz von Militärpersonal der Bundesrepublik Jugoslawien und die gelegentliche Präsenz kroatischer Militärangehöriger in der entmilitarisierten Zone, und über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die beide Parteien den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen weiter auferlegen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über neuere, weitere Verletzungen der entmilitarisierten Zone, insbesondere die dortige Präsenz von Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien,

⁴⁶ S/1999/764.

⁴⁷ S/1999/697.

⁴⁸ S/1999/719.

mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in den entmilitarisierten Zonen den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996⁴⁴ geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, und die Parteien auffordernd, ihre Gespräche wiederaufzunehmen,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,

in Würdigung der Rolle der Mission sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995⁴⁵ bis zum 15. Januar 2000 weiter zu überwachen;

2. *erneuert seine Aufforderung* an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. Oktober 1999 einen Bericht mit Empfehlungen und Optionen zur Ausarbeitung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Parteien vorzulegen, unter anderem mit dem Ziel, die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern;

4. *fordert* die Parteien *erneut nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen⁴⁴ vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;

5. *ersucht* die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999 verlängerte multinationale Stabilisierungsgruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4023. Sitzung einstimmig verabschiedet.